

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

#### § 8

##### Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Zweige des Außenhandels obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihren Aufgabenbereichen die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der ihren Hauptverwaltungen unterstellten Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Außenhandelsunternehmen schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

#### § 9

##### Die Hauptabteilungen für Handelspolitik

(1) Die Hauptabteilungen für Handelspolitik des Ministeriums sind die Organe des Ministers für die Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung in den Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in handelspolitischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 8, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen, selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen anzufordern.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen für Handelspolitik haben die handelspolitischen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen die Verantwortung für eine richtige Festlegung der handelspolitischen Zielsetzung für die Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

#### § 10

##### Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe des Ministers zur Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung im Verhältnis zu Behörden, Handelsorganen und sonstigen Institutionen der jeweiligen Staaten, in denen sie ihren Sitz haben.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen bei der Durch-

führung ihrer Handelstätigkeit gegenüber den Behörden, Handelsorganen und sonstigen Institutionen des jeweiligen Staates zu unterstützen.

(3) Die Leiter der Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tragen die Verantwortung, daß die Aufgaben der jeweiligen Vertretung im Rahmen der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel sowie nach den Weisungen des Ministers durchgeführt werden.

#### § 11

##### Die selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen des Ministeriums

(1) Die selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen für Handelspolitik bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen für Handelspolitik anzufordern.

#### § 12

##### Die Aktivistenkommissionen

(1) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Aktivisten, Bestarbeiter und Neuerer in den Außenhandelsunternehmen, sonstigen Betrieben und Institutionen sowie in der Verwaltung bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen.

(2) In diesen Kommissionen ist die Durchführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Weisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit besonderen Fragen des Außenhandels und innerdeutschen Handels befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

#### § 13

##### Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist eine dem Ministerium unterstellte Haushaltsorganisation. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) aus.

(2) Für die uniformierten und bewaffneten Mitarbeiter des Amtes gelten die Dienstordnung, die Disziplinarordnung sowie die Bekleidungsordnung, die durch Befehle des Ministers bestätigt wurden.

(3) Der Leiter des Amtes vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(4) Der Leiter des Amtes hat in seinem Aufgabenbereich insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;